



INF. 17

3. September 2024

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 10. bis 13. September 2024)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Gefährliche Güter in Maschinen, Geräten oder Gegenständen – Gebrauchte Gegenstände

Antrag Deutschlands und des Europäischen Rats der chemischen Industrie (Cefic)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter bereiten Schwierigkeiten bei der Anwendung auf gebrauchte Gegenstände, Maschinen und Geräte, in denen Rückstände enthalten sind, welche für die vorgesehene Beförderung nicht entfernt werden können.

Zu treffende Entscheidung:

Diskussion möglicher Regelungsoptionen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Informelles Dokument INF.21 der Gemeinsamen Tagung (Genf, 12. bis 16. September 2022),
Bericht OTIF/RID/RC/2022-B –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/166 Absatz 29,
OTIF/RID/RC/2023/24 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/24,
informelles Dokument INF. 42 und INF.42/Rev. 1 der
Gemeinsamen Tagung (Genf, 19. bis 29. September
2023),
Bericht OTIF/RID/RC/2023-B –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170 Absätze 39 und 40

Einleitung

1. Die Gemeinsame Tagung hatte bei ihrer Herbsttagung 2017 die Streichung der Freistellung in Unterabschnitt 1.1.3.1 b) für die "Beförderung von im RID/in dieser Anlage nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten, die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern" beschlossen. Übergangsweise konnte diese Freistellung noch angewendet werden, die Übergangsvorschrift nach Unterabschnitt 1.6.1.46 endete jedoch am 31. Dezember 2022.
2. Damit wurden die Vorschriften weitgehend mit den UN Modellvorschriften harmonisiert, zusätzlich wurde für die UN-Nummer 3363 die Sondervorschrift 672 geschaffen, die eine weitgehende Freistellung von den Vorschriften des RID/ADR/ADN bewirkt, sofern die Bedingungen dieser Sondervorschrift eingehalten sind.
3. Nachdem Cefic mit dem informellen Dokument INF.21 in der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung vom 12. bis 16. September 2022 auf Probleme bei der Umsetzung in Zusammenhang mit gebrauchten Gegenständen und Maschinen hinwies, hat sich die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung in ihrer Sitzung im Herbst 2023 auf Grundlage des Dokuments OTIF/RID/RC/2023/24 erneut mit dem Thema befasst, es bestanden jedoch unterschiedliche Auffassungen zu dem Vorschlag und auch eine modifizierte Übergangsvorschrift (INF.42 bzw. INF.42/Rev.1) fand keine ausreichende Mehrheit.

Hintergrund

4. Die Anwendung der Vorschriften zur Klassifizierung von Gegenständen (einschließlich Maschinen und Geräte) und die Einhaltung der Beförderungsbedingungen bereiten keine grundsätzlichen Probleme, sofern es sich um neu hergestellte Produkte handelt. Hier ist in der Regel genau bekannt, welche und wie viele gefährlichen Güter in dem Gegenstand vorhanden sind.
5. Anders kann es bei gebrauchten Gegenständen sein. Besondere Probleme ergeben sich etwa für Gegenstände, Maschinen und Geräte, die aus Produktionsanlagen ausgebaut bzw. entnommen werden, um sie zur Reparatur, zur Wartung oder zum Einsatz in einer anderen Anlage zu befördern. Diese Teile, wie zum Beispiel Druckregler, Pumpen, Durchflussmesser, Ventile usw. können in unzugänglichen Bereichen gefährliche Stoffe enthalten, die auch durch Reinigen nicht vollständig entfernt werden können. Diese Rückstände können dann auch mit Spülwasser vermischt sein, was die Eigenschaft beeinflussen kann. Zudem kann nicht festgestellt werden, welche Mengen genau in den Gegenständen vorhanden sind, so dass nicht final über eine Zuordnung zur UN Nummer 3363 – abhängig von der Einhaltung der Grenzen für begrenzte Mengen – oder zu anderen UN-Nummern entschieden werden kann.
6. Im Dokument OTIF/RID/RC/2023/24 wurde eine Sondervorschrift vorgeschlagen, die den UN-Nummern für Gegenstände, die einen gefährlichen Stoff enthalten, zugeordnet werden sollte. Der Ansatz wurde von einigen Delegationen unterstützt, andere sahen hier die UN Nummern für Gegenstände als nicht einschlägig an.
7. Deutschland und CEFIC sind weiterhin der Ansicht, dass eine rechtliche Lösung für diese Transporte gefunden muss. Übergangsweise wird eine Verlängerung der multilateralen Sondervereinbarung M350 benötigt. Eine regelkonforme Beförderung ist aufgrund der unzureichenden Informationen über die Rückstände innerhalb des Gegenstandes nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass in der Praxis sehr häufig die Rückstände in solchen Gegenständen ignoriert werden und eine Beförderung ohne Beachtung der Gefahrgutvorschriften erfolgt.
8. Nachfolgend werden zwei Optionen für eine mögliche Lösung vorgeschlagen. Deutschland und Cefic beabsichtigen, unter Berücksichtigung der Kommentare der Delegationen ein neues Arbeitsdokument für die nächste Sitzung vorzulegen.

9. Dieser Vorschlag unterstützt das Ziel Nr. 8 für nachhaltige Entwicklung "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum".

Vorschlag

Option 1:

10. Die erste Option sieht die Zuordnung einer Sondervorschrift vor. Der Umstand, dass gegebenenfalls nicht die exakte einschlägige UN Nummer bestimmt werden kann, wirkt sich praktisch nicht aus, da eine Zuordnung zu allen in Betracht kommenden UN Nummern erfolgt.
11. In Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte 6 bei den UN Nummern 3363, 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547 und 3548 eine neue Sondervorschrift "xxx" einfügen.

In Kapitel 3.3 folgende neue Sondervorschrift einfügen:

"xxx Gebrauchte Gegenstände, Maschinen oder Geräte, die in ihrem Inneren gefährliche Güter enthalten und deshalb einer der UN-Nummern 3363, 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547 und 3548 zuzuordnen sind, bei denen aber die Zuordnung zur zutreffenden UN-Nummer aufgrund der vorliegenden Informationen nicht möglich ist, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:

- a) die Gegenstände, Maschinen oder Geräte werden zur Entsorgung, zum Recycling, zur Reparatur, zur Prüfung oder zur Wartung befördert und
- b) es wurden Maßnahmen getroffen, die unter normale Beförderungsbedingungen ein Freiwerden den Inhalts verhindern."

Option 2:

12. Es wird eine spezifische Regelung in die Klassifizierungsvorschriften für Gegenstände aufgenommen, vergleichbar der Regelung zu medizinischen Instrumenten und Geräten in Absatz 2.2.62.1.5.9.

13. Einen neuen Unterabschnitt 2.1.5.7 einfügen:

2.1.5.7 Gebrauchte Gegenstände, die in ihrem Inneren möglicherweise mit gefährlichen Gütern kontaminiert sind oder solche Güter enthalten, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:

- a) Die Gegenstände, Maschinen oder Geräte werden zur Entsorgung, zum Recycling, zur Reparatur, zur Prüfung oder zur Wartung befördert und
- b) es wurden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden den Inhalts verhindern."

Folgeänderung: In Unterabschnitt 2.1.5.1 Satz 2 wird "Für Zwecke dieses Abschnitts" ersetzt durch:

"Für Zwecke der Unterabschnitte 2.1.5.1 bis 2.1.5.6".